

folge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit (§ 17 VergabeVO). Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 VergabeVO gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens 13 Monate Dienst nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 VergabeVO ausgeübt sein werden; im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

- (3) Die Auswahl sowie die Erteilung der entsprechenden Zulassungs- und Ablehnungsbescheide erfolgen durch die ZVS im Auftrag der Universität, sofern die ZVS ein solches Verfahren anbietet.
- (4) Rechtsgrundlage für die Auswahl ist die VergabeVO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft.
- (2) Sie findet erstmals Anwendung auf das zum Wintersemester 2000/2001 durchzuführende Auswahlverfahren.

Ordnung über die Durchführung des Auswahlverfahrens gemäß § 18 VergabeVO NRW an der Universität Bielefeld vom 1. Dezember 2000

- 3011 -

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW S. 190) hat die Universität Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern für die Studienplätze, die gemäß § 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 VergabeVO nach dem Ergebnis des Auswahlverfahrens der Hochschulen zu vergeben sind, erfolgt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2, § 14 VergabeVO nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote).
- (2) Besteht bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation Ranggleichheit, bestimmt sich die Rang-

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 22. November 2000.

Bielefeld, den 1. Dezember 2000

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. G. Rickheit